Kreistags-Sitzung am 22.10.2026 *-öffentlicher Teil-*		Gesetzliche Mitgliederzahl: **39** davon anwesend: **-**		
TOP: 7	**Sache / Beschluss**	**Abstimmungsergebnis**		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden im Sinne des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren

Beschlussvorlage:

Der Landkreis ist für den Vollzug des Veterinärrechtes (u.a. Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung) zuständig. Wird ein Tier aufgrund einer tierschutzrechtlichen oder tierseuchenrechtlichen Maßnahme fortgenommen, muss eine Unterbringungsmöglichkeit vorhanden sein.

Aufgefundene Haus- und Heimtiere werden grundsätzlich als Fundsachen behandelt. Zuständige Fundbehörden sind in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeindeverwaltungen. Die Unterbringung eines aufgefundenen Tieres ist daher grundsätzlich der jeweiligen Verbandsgemeinde als zuständiger Fundbehörde zuzuordnen.

Für den Vollzug des **LHundG** sind grundsätzlich die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Im Bereich einer Verbandsgemeinde nimmt diese Aufgabe die **Verbands-gemeindeverwaltung** wahr.
Muss ein gefährlicher Hund aufgrund einer ordnungsbehördlichen Maßnahme nach dem LHundG untergebracht werden, ist die hierdurch erforderliche Unterbringung grundsätzlich dem Aufgabenbereich der jeweiligen Verbandsgemeinde zuzuordnen.

Wie einleitend dargestellt benötigen Landkreis und Verbandsgemeinden aus unterschiedlichen Gründen Möglichkeiten zur Unterbringung von Tieren (überwiegend Hunde und Katzen).
Der Landkreis errichtete im Jahr 2010 ein Tierheim auf dem Gangelbornerhof, Gemarkung Jettenbach, und arbeitete im Rahmen einer Zweckvereinbarung (Anlage 1) mit den Verbandsgemeinden im Landkreis Kusel sowie der Verbandsgemeinde Baumholder und der Gemeinde Freisen zusammen. Die Verbandsgemeinde Baumholder kündigte zum 31.12.2020 und die Gemeinde Freisen zum 31.12.2026.

Betrieben wird das Tierheim seit der Inbetriebnahme durch das Christliche Jugenddorf Wolfstein im Rahmen eines Überlassungs- und Betreibervertrages. Durch ein vorliegendes Vertragsangebot ist der Weiterbetrieb des Tierheimes durch das Christliche Jugenddorf bis 31.12.2028 gesichert.

Die Anpassung der Zweckvereinbarung erfolgt im Wesentlichen aufgrund notwendiger Änderungen im Bereich der Kostenträgerschaft. Die bisherige Zweckvereinbarung sah eine pauschale Kostenbeteiligung der Verbandsgemeinden vor und ließ Kostensteigerungen sowie das Nutzungsverhalten außer Acht. Die Regelungen in § 3 der „neuen“ Zweckvereinbarung (Anlage 2) sehen vor, dass die Kosten entsprechend der Nutzungstage

aufgeteilt werden. Gemeinkosten und Kosten für das Vorhalten von Kapazitäten sollen entsprechend der Einwohnerzahlen abgerechnet werden.

Bezüglich der Abholung und Einlieferung der Tiere (§ 2 Satz 3 der Zweckvereinbarung) finden derzeit Gespräche mit verschiedenen Organisationen statt.

Änderungen sind im Entwurf der neuen Zweckvereinbarung gelb markiert.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der neuen Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren zwischen dem Landkreis Kusel und den Verbandsgemeinden Oberes Glantal, Kusel-Altenglan und Lauterecken-Wolfstein zu.